

## **2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Seßlach vom 20.04.2016**

**zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.06.2022**



Die Stadt Seßlach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende **2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung**:

### § 1

§ 14 Erwerb und Verlängerung des Grabnutzungsrechts Abs. (6) erhält folgende Fassung:

Verlängerungen sind durch die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die bisherige Laufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts kann dieses jeweils um zehn Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss das Grab aufgelassen oder das Grabrecht nach Abs. 4 neu erworben werden. Letzteres bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Seßlach. Satz 2 bleibt unberührt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18.10.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach,

Stadt Seßlach

Maximilian Neeb  
Erster Bürgermeister